

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG EINES NACHTZIELGERÄTES ODER EINES AUF EINEM ZF AUFGESTZTEN VORSATZGERÄTES:

Folgende Informationen zur administrativen Bewilligung von Nachtsichtzielgeräten in den Kantonen. Eidg. Jagdrecht (JSV, SR 922.01)

- Das eidg. Jagdrecht definiert als Nachtsichtzielgeräte alle Geräte oder Gerätekombinationen mit vergleichbarer Wirkung, die zum Anvisieren des Wildes bei schlechten Sichtverhältnissen (Nacht, Nebel) verwendet werden können (Art. 2 Abs. 1 Bst. e).
- Das eidg. Jagdrecht verbietet die Verwendung von Nachtsichtzielgeräten für die Ausübung der Jagd (Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV).
- Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern deren Verwendung gestatten, sofern dies aus bestimmten Gründen nötig ist, wobei die Gründe abschliessend aufgezählt werden (Art. 3 Abs. 1 JSV).
- Die Kantone führen eine Liste der berechtigten Personen (Art. 3 Abs. 2 JSV).

Eidg. Waffenrecht (Waffengesetz SR 514.54, Waffenverordnung SR 514.541)

- Das Waffengesetz definiert Nachtsichtzielgeräte als Waffenzubehör (Art. 4 Abs. 2 Bst. b WG).
- Das Eidg. Waffenrecht definiert ein Nachtsichtzielgeräte leicht anders als die Jagdverordnung, indem nur solche Geräte als Nachtsichtzielgeräte zu betrachten sind, wo entweder mit einem einzigen auf der Waffe montierten Gerät gezielt werden kann, oder wo ein Zielfernrohr mit einem Nachtsicht- oder Wärmebildgerät zusammen auf der Waffe montiert ist. Somit erachtet das Waffenrecht –anders als das Jagdrecht - das gleichzeitige Verwenden einer Nachtsichtbrille und einer Waffe nicht als Nachtsichtgerätekombination.
- Das Waffengesetz verbietet den Erwerb, das Vermitteln und das Verbringen in schweizerische Staatsgebiet von Waffenzubehör (Art. 5 Abs. 1 Bst. g WG).
- Zum Besitz eines Waffenzubehörs (Nachtsichtzielgerätes) berechtigt ist nur, wer dieses Zubehör rechtmässig erworben hat (Art. 12 WG).
- Verboten ist auch die nichtgewerbliche Herstellung der genannten Gerätekombinationen (Art. 19 Abs. 1 WG)
- Die Kantone können Ausnahmen bewilligen (Erwerb Art. 5 Abs. 4 WG, nichtgewerbliche Herstellung Art. 19 Abs. 2 WG).
- Die Kantone können eine Ausnahmegewilligung nur erteilen, wenn achtenswerte Gründe und keine Hinderungsgründe vorliegen und die vom Gesetz besonderen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 28b WG) .
- Der Kanton kann eine Ausnahmegewilligung nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für bestimmte Personen, für ein einziges Waffenzubehör und nur befristet erteilen (Art. 71 WV)

Kurz gesagt:

Ein Jagdberechtigter benötigt zwei Bewilligungen, wenn er in Schaffhausen ein Nachtsichtzielgerät resp. ein aufgesetztes Vorsatzgerät g legal für die Ausübung der Jagd verwenden will:

- Eine Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde zum Verwenden eines Nachtsichtzielgerätes oder einer vergleichbaren Gerätekombination nach Jagdrecht für die Ausübung der Jagd.
- Eine Bewilligung der Kantonspolizei für den Erwerb eines solchen Gerätes oder aber für die nichtgewerbliche Herstellung einer entsprechenden Gerätekombination (nach Waffenrecht) und damit für den rechtmässigen Besitz dieses Waffenzubehörs. Der Antragsteller kann die Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde seinem Antrag bei der Kantonspolizei zur Begründung beilegen.